

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 10. Februar 2010 sowie die 1. Änderungssatzung vom 27. Oktober 2010 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der ursprünglichen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Änderungssatzung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg hat gem. 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 10. Februar 2010 die folgende Ordnung beschlossen:

und am 27. Oktober 2010 die 1. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Linguistics and Web Technology
mit dem Abschluss *Master of Arts (M.A.)*
der Philipps-Universität Marburg
vom 10. Februar 2010
in der Fassung vom 27. Oktober 2010**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 94/2010) am 25.11.2010
die Änderung veröffentlicht in (Nr. 08/2011) am 21.02.2011

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Masterordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studienganges *Linguistics and Web Technology* mit dem Abschluss *Master of Arts (M.A.)*.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Der Studiengang orientiert sich vorrangig an der veränderten Rolle der Linguistik in der Informationsgesellschaft, insbesondere durch die Nutzung sprachtechnologisch orientierter multimedialer Systeme. Ziel dieses Studienganges ist es, Absolventinnen und Absolventen auf Berufe vorzubereiten bzw. Berufsfelder zu vertiefen, die zusätzlich über die theoretischen Inhalte der Linguistik hinaus moderne Techniken und Verfahren zur Umsetzung ihrer fachlichen Inhalte erschließen und in den verschiedensten Berufsfeldern einsetzen wollen. Im Einzelnen sind dies folgende Berufsfelder:
 - linguistische Forschung, insbesondere in den Bereichen „Sprachvariation“, „Sprachtypologie“, „Sprache und Kognition“ und „Universalienforschung“
 - Lehrtätigkeit in Aus- und Weiterbildung (Grund- und Zusatzqualifikation)
 - redaktionelle Berufe (Buchverlage, elektronische Medien.)
 - Berufe in Verwaltungsdiensten (Bibliotheken, Datenbanken)
 - Web-Autoreninnen und -Autoren (Web-Entwicklung und linguistisches Authoring)
 - Lernmanagerinnen und Lernmanager (Entwicklung computergestützter linguistischer sowie sprachrelevanter Lehr- und Lernmaterialien)
 - Linguistische Web-Expertinnen und -Experten (digitale Entwicklungsaufgaben)
 - computerlinguistische Einsatzgebiete mit praktischer Orientierung (z.B. maschinelle Übersetzungsprojekte, Grammatikprojekte, linguistische Datenbanken)
 - Projektleiterin bzw. Projektleiterin (fachliche bezogene Entwicklungsarbeiten in (nicht) selbständiger Tätigkeit)
 - Arbeit im auswärtigen Dienst (z.B. Sicherung bedrohter Sprachen)
- (2) Alle Berufsfelder tragen insbesondere der sich immer mehr abzeichnenden Globalisierung der Linguistik und der Sprachtechnologie unter Nutzung des World-Wide-Web, sowie der allgemeinen Hochschulentwicklung Rechnung und sind daher nicht nur im nationalen Kontext zu sehen.
- (3) Es handelt sich um einen forschungsorientierten Masterstudiengang, der die Basis für weitere akademische Qualifikation (besonders Promotion) bildet, andererseits aber auch Experten und Expertinnen ausbildet, die im Team, in englischer Sprache sprachliche Daten analysieren, organisieren, planen und so optimieren können, dass sie unter Einsatz heute selbstverständlicher Medien zu Forschungs-, Entwicklungs- und Präsentationszwecken genutzt werden können.
- (4) Der Studiengang integriert die grundsätzlichen Schlüsselqualifikationen in die fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen. Das hochschuldidaktische Konzept konzentriert sich dabei auf Informations-, Text-, Präsentations-, Team- und informationstechnologische Kompetenz.

Informationskompetenz: Die Studierenden vertiefen in Seminaren und Projekten die effiziente selbständige und kritische Erschließung und Evaluation von wissenschaftlicher Literatur, Datenkorpora, wissenschaftlichen und institutionellen Kontakten.

Textkompetenz: Den Schwerpunkt bildet die völlig selbständige prioritätensetzende Erschließung und Auswertung von wissenschaftlichen und anderen fachspezifischen Texten (Quellen, Datenbanken, Internet-Ressourcen), ihre strukturierte Aufbereitung und Sicherung.

Präsentationskompetenz: Zentral ist die effiziente Präsentation wissenschaftlicher Aufgabenstellungen und Ergebnisse in englischer Sprache. Dabei werden perfekte Dokumentation und eigenes Beispielmateriale ebenso erwartet wie ansprechendes Layout. Die Präsentationen werden im Rahmen der Lehrveranstaltung evaluiert.

Teamkompetenz: Die Erarbeitung von Seminarinhalten und ihre Vertiefung finden immer auch in Teamarbeit statt. Dies gilt vor allem für empirische Projekte. Dabei wird echte Teamarbeit eingeübt.

Informationstechnologische Kompetenz: Die Einbeziehung von Computer und Internet ist für den Masterstudiengang grundlegend. Die Administration sowie die wesentlichen Aspekte der Kommunikation werden weitestgehend über die Einbeziehung moderner Internettechnologien abgewickelt. E-Learning, insbesondere die Inhaltsvermittlung- und Erschließung, ist zudem ein zentraler Bestandteil des Lehrangebots (siehe § 9).

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind

ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5), und zwar entweder

- ein „Bachelor of Arts“ der Studiengänge ‚Anglophone Studies‘ oder ‚Sprache und Kommunikation‘ der Philipps-Universität Marburg oder
- ein an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erworbener, als gleichwertig anzuerkennender Hochschulabschluss in einem sprachwissenschaftlich orientierten Studiengang, in dem mindestens 30 LP erbracht wurden, die sich entweder auf sprachwissenschaftliche Inhalte oder auf diese kombiniert mit sprachtechnologischen Inhalten beziehen.

(2) Zusätzlich sind Kenntnisse in Englisch mindestens auf Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ zu belegen. Dieses Niveau kann durch die von der Philipps-Universität Marburg zentral empfohlenen oder äquivalenten Tests festgestellt werden.

(3) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten, zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

§ 4

Studienbeginn

Das Masterstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufwand

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang *Linguistics and Web Technology* beträgt vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist nach den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall abgestimmt werden.
- (2) Die Gesamtzahl der gemäß *§ 5 Allgemeine Bestimmungen* im Studiengang *Linguistics and Web Technology* zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 LP.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

- (1) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität an.
- (2) Studienfachberatung wird von allen Professoren und Professorinnen, unterstützt durch die wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden angeboten.
- (3) Die Studierenden erhalten einen Prüfungsberechtigten oder eine Prüfungsberechtigte als Mentor bzw. Mentorin für alle Fragen der Studienberatung. Zusätzlich zur lehrveranstaltungsbezogenen Studienberatung soll pro Semester eine vertiefte Mentorenkonsultation wahrgenommen werden, in der der allgemeine Studienfortschritt besprochen wird.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach *§ 7 Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang *Linguistics and Web Technology* setzt sich zusammen aus dem Pflichtbereich **General** (60 LP), den Wahlpflichtbereichen **Practical Skills** (12 LP) und **Specialization** (18 LP) und der **Master Thesis** (30 LP), in dem die Masterarbeit angefertigt wird.

(2) Der Pflichtbereich **General**, in dem insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind, gliedert sich in zwei Bereiche:

- Linguistics (Module G1, G2, G4 und G5) (42 LP)
- Language Technology (Modul G3) (12 LP)
- Web Technologies (Modul G6) (6 LP)

Mit der Kombination dieser Pflichtmodule werden Theorie und theorie-relevante Forschungsinstrumente und -methoden verknüpft. Die Qualifikationsziele dieses Pflichtbereichs sind im Einzelnen:

- vertiefte Kenntnisse zur Theorie von Sprache, insbesondere durch die Bearbeitung sprachtypologischer Probleme sowie von Aspekten der Universalienforschung,
- Erwerb der grundlegenden Prinzipien und Methoden der Sprachtechnologie,
- Nutzung der gängigen Methoden und Werkzeuge zur Erforschung linguistischer Daten.
- Grundlagen der Web-Entwicklung

Englisch ist grundsätzlich Unterrichtssprache, und alle schriftlichen Arbeiten werden in englischer Sprache verfasst.

(3) Der Wahlpflichtbereich **Practical Skills**, in dem insgesamt 12 Leistungspunkte zu erwerben sind, dient dem Erwerb der mediengestützten Technologien einschließlich der einschlägigen Programmier- und Entwicklungsverfahren zur Erstellung web-basierter linguistischer Inhalte. Er besteht aus 3 Modulen, von denen zwei absolviert werden müssen:

- Practical Skills (Module P1, P2) (je 6 LP)

- außeruniversitäres Praktikum (Modul P3) (6 LP)

(4) Im Wahlpflichtbereich **Specialization** kann aus drei Bereichen mit je insgesamt 18 Leistungspunkten ausgewählt werden. Jeder Bereich besteht aus einem Vertiefungsmodul mit 12 Leistungspunkten, in dem die im Pflichtbereich erworbenen Kenntnisse im Sinne des gewählten Wahlpflichtbereiches ausgebaut werden können und einem dazugehörigen Projektmodul mit 6 Leistungspunkten, in dem die erworbenen Kenntnisse in Form von selbst zu entwickelnden Projekten vor dem Hintergrund des gewählten Vertiefungsmoduls angewendet werden. Die Wahlpflichtbereiche sind:

- Comparative Linguistics
- Cognitive Linguistic Research
- Linguistics and E-Learning

Ziel dieser Bereiche ist es, die theoretisch-linguistischen sowie sprachtechnologisch Kenntnisse, die in den Pflichtbereichen erworben worden sind, unter Einbeziehung praktischer Analyse- und Präsentationsfähigkeiten in einem der oben genannten Gebiete anzuwenden. Dadurch werden Forschung und Berufsbezug verknüpft. Die einzelnen Bereiche gliedern sich in die folgenden Module:

Comparative Linguistics:

Modul	S1.1: Comparative Linguistics	(12 LP)
Modul	S1.2: Linguistic Web Project	(6 LP)

Cognitive Linguistic Research:

Modul	S2.1: Language and Cognition	(12 LP)
Modul	S2.2: Web Project in Language and Cognition	(6 LP)

Linguistics and E-Learning:

Modul	S3.1: E-Learning Technologies	(12 LP)
Modul	S3.2: Linguistic E-Learning Web Project	(6 LP)

(5) Im **Abschlussmodul** (Pflichtmodul MA1 Thesis) ist die Masterarbeit anzufertigen und eine mündliche Prüfung zu absolvieren.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Im Studiengang *Linguistics and Web Technology* werden die nachstehenden Lehr- und Lernformen eingesetzt.

Vorlesungen

Die Vorlesung besteht in der Darstellung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen. Sie vermittelt Orientierungswissen, fasst Ereignisse und Strukturen zusammen und zeigt Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets auf. Daneben können auch Vorlesungen zu ausgewählten Problemen stattfinden.

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen unter Anleitung durch die Lehrenden von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Bachelorstudiengang erworbenen Methodenkenntnisse und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die durch Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen erworbenen Sachkenntnisse sollen angewendet werden. Die Teilnehmer erarbeiten dafür selbständig kürzere Beiträge unter Nutzung der Neuen Technologien und stellen sie auf verschiedene Weise zur Diskussion (als Referat, in Web-Logs, in Wikis etc.).

Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden bewertet. Themen können – abhängig von den vergebenen Leistungspunkten - auch in Form von Hausarbeiten schriftlich vertieft werden.

Projektseminare

In Projektseminaren werden eigenständige Forschungen und Entwicklungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt (forschendes Lernen). Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbständig durchgeführt.

Übungen

Übungen dienen vorrangig der aktiven Bearbeitung von Aufgaben durch die Studierenden. Sie können der Einführung in Grundlagenwissen dienen oder als ergänzende Kurse abgehalten werden. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben und kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbständig Beiträge und diskutieren diese mit den Teilnehmern der Übung.

Selbststudium / Mentorengespräche

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und der Vorbereitung von Prüfungen, insbesondere der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen und dem Erlernen der Fähigkeit, sich wissenschaftliche Literatur selbständig zu erschließen. Die Mentorengespräche haben die Funktion, das Selbststudium (auch im Rahmen des Bildungsfahrplans) steuernd und unterstützend zu begleiten.

Hausarbeiten (u.a. Masterarbeit)

Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen das Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem während der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

Praktika

In einem Praktikum, das innerhalb oder außerhalb der Universität stattfindet, werden wissenschafts- bzw. berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Suche des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie geregelt.

E-Learning

E-Learning ist integraler Bestandteil dieses Studienganges. Die Lehrveranstaltungen des *MA Linguistics and Web Technology* nutzen das Blended Learning Format, zusätzlich können eine Reihe von Lehrveranstaltungen auch im Online Format ohne zusätzliche Präsenzphasen angeboten werden. Das erhöht die zeitliche und örtliche Flexibilität der Studierenden.

Die Abwicklung der E-Learning Szenarien erfolgt über die E-Learning Plattformen der Philipps-Universität Marburg: insbesondere über den Virtual Linguistics Campus sowie – wenn zusätzlich benötigt - über die hochschulweite Lernplattform ILIAS.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsleistungen sind zu erbringen

- durch mündliche Prüfungen und/oder
- durch Klausurarbeiten und/oder
- durch schriftliche Hausarbeiten und/oder
- durch Präsentationen und/oder
- durch Projektarbeiten.

Mündliche Prüfung

Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagen- und Spezialwissen verfügt. Die Mindestdauer soll 20 Minuten je Kandidat oder Kandidatin nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll durch einen Beisitzer oder eine Beisitzerin festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

Studierende desselben Studienganges sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden.

Klausurarbeit

In den Klausurarbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden, und dass Fragen aus einem Fragenkatalog anhand von unbekanntem Texten beantwortet werden müssen. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

Schriftliche Hausarbeit

Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Längere Seminararbeiten sollen einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten.

Präsentation

Präsentationen werden allein oder in Teamarbeit begleitend zu Lehrveranstaltungen vorbereitet und im Rahmen der Lehrveranstaltung auf geeignete Weise präsentiert. Dadurch hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie sich innerhalb begrenzter Zeit ein Thema sachlich und methodisch erschließen kann und dieses effizient und didaktisch geschickt in der Fremdsprache präsentieren kann. In Teamarbeiten haben sich die Einzelpräsentationen sinnvoll zu ergänzen.

Projektarbeit

Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit (höchstens 3 Personen) und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten

oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein. Projektarbeiten können sein:

- Linguistische Analyseprojekte, z.B. die Klassifikation von Sprachen
- Sprachtechnologisch orientierte Web-Auftritte
- Programmierprojekte
- Multimediale Entwicklungsprojekte
- Praktikum mit Praktikumsbericht

§ 11 Masterarbeit

- (1) Im Studiengang *Linguistics and Web Technology* ist eine schriftliche Prüfungsarbeit als Abschlussarbeit (Masterarbeit) zu verfassen und eine mündliche Prüfung zu absolvieren. Die Masterarbeit wird auf das Abschlussmodul mit 24, die mündliche Prüfung mit 6 Leistungspunkten angerechnet. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es in der Frist von vier Monaten nach Ausgabe des Themas im zweiten Studienjahr neben der Belegung der anderen Module bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise höchstens um 2 Wochen verlängern, unbeschadet der Verlängerungsmöglichkeiten nach § 15. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul ist der Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten aus den anderen Modulen des Studiengangs.
- (3) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem in Frage kommenden Gegenstandsbereich des gewählten linguistischen Schwerpunktbereichs selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er oder sie weist nach, dass er oder sie
 - die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
 - die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
 - wissenschaftliche Fragestellungen theoretisch und methodologisch auf dem jeweiligen Forschungsstand bearbeiten kann,
 - die Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten.
- (4) Weiteres regelt **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als

Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem oder einer Studierenden. Alle Mitglieder bis auf eine/n Professor/in sollen der Englischen Sprachwissenschaft angehören. Ein Professor oder eine Professorin soll aus der Romanistischen oder Vergleichenden

Sprachwissenschaft kommen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(2) Weiteres regelt **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Näheres regelt **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige

Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen. Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen, die in der Form einer Präsentation erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt, und die Prüfungsfrist endet vier Wochen vor Beginn des neuen Semesters.
- (2) Wiederholungsprüfungen finden spätestens in der Frist der letzten drei Wochen vor Beginn des neuen Semesters bzw. in der ersten Woche des neuen Semesters statt. Bei Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, einer Präsentation oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. In der Regel wird eine Wiederholungsprüfung mit weniger als fünf Kandidaten und Kandidatinnen in der Form einer mündlichen Prüfung stattfinden. Ausnahmen. Bei Modulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Anfertigung einer Hausarbeit zu einem neuen Thema.
- (3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen, die in der Form einer Projektarbeit erfolgen, liegt jeweils in der zweiten Woche desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.
- (4) Zu Prüfungen kann zugelassen werden, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die diese Studien- und Prüfungsordnung für das Modul festlegt, erfüllt und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (5) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß *§ 15 Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Es gilt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen.**

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur

ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der Anlage 6 zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimalnoten						
		12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
		12,1		9,1		6,1	
15		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,9		11,9		8,9		5,9	
14,8	1,0	11,8		8,8		5,8	
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,6		11,6		8,6		5,6	
14,5		11,5		8,5		5,5	
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,3		11,3		8,3		5,3	
14,2		11,2		8,2		5,2	
14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
14		11		8		5	
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9	
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,7		10,7		7,7		4,7	
13,6		10,6		7,6		4,6	
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,4		10,4		7,4		4,4	
13,3		10,3		7,3		4,3	
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13,1		10,1		7,1		4,1	
13		10		7		4	
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,8		9,8		6,8		3,8	
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7	
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
12,5		9,5		6,5		3,5	
						3,4	
						3,3	
						3,2	
						3,1	
						3,0	
						2,9	
						2,8	
						2,7	
						2,6	
						2,5	
						2,4	
						2,3	
						2,2	
						2,1	
						2,0	
						1,9	
						1,8	
						1,7	
						1,6	
						1,5	
						1,4	
						1,3	
						1,2	
						1,1	
						1,0	
						0,9	
						0,8	
						0,7	
						0,6	
						0,5	
						0,4	
						0,3	
						0,2	
						0,1	
						0	
						usw.	

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Es gelten die Bestimmungen von § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt

entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen: siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Es gelten die Bestimmungen von **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Arts (M.A.)* verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß **§ 22 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das den Studiengang mitsamt der Bezeichnung des gewählten Schwerpunkts nennt und die Gesamtnote sowie die in den Modulen erzielten Noten enthält. Näheres regelt **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

*(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein *Diploma Supplement* entsprechend dem "*Diploma Supplement Modell*" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das *Diploma Supplement* und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.*

*(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (*transcripts of records*) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.*

§ 24

Geltungsdauer

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang *Linguistics and Web Technology* an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 23.11.2010

gez.

Prof. Dr. Sonja Fielitz
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
Philipps-Universität Marburg

Marburg, 10.02.2011

gez.

Prof. Dr. Sonja Fielitz
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
Philipps-Universität Marburg

Anlage: Modulbeschreibungen tabellarisch

Module des Pflichtbereichs (General, Bereich G)

Modulbezeichnung	<i>G1 Linguistics - Basics</i>
Leistungspunkte	12 LP 6 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist die Vermittlung zeitgenössischer linguistischer Theorie, sowie der Grundlagen der einschlägigen Möglichkeiten zur Analyse linguistischer Daten. Das Modul soll Studierende zudem in die Lage versetzen, ausgewählte Theorien auf sprachliche Daten anwenden zu können.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Übung ▪ 1 Seminar ▪ 1 Tutorial
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflichtmodul für MA <i>Linguistics and Web Technology</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Für das Seminar ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten abzugeben, die Übung wird mit einer Klausur abgeschlossen. Studienbegleitend gibt es in beiden Veranstaltungen schriftliche Hausaufgaben und linguistische Datenanalysen, deren erfolgreiche Durchführung Voraussetzung für die Erstellung der schriftlichen Hausarbeit im Seminar bzw. für die Zulassung zur Klausur in der Übung sind. Das Tutorial dient zur Vertiefung der Inhalte der Übung und des Seminars und wird auf der Basis studienbegleitender Aufgaben benotet.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Es wird nach dem Punktesystem 1-15 benotet. Die Benotung des Gesamtmoduls setzt sich aus den Ergebnissen der Teilprüfungen zusammen. Die Gewichtung der Teilprüfungen ergibt sich aus deren LP: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit im Seminars (6 LP) ▪ Klausur in der Übung (4 LP) ▪ Studienbegleitende Aufgaben im Tutorial (2 LP)
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand beträgt 360 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90 Stunden Zeit für die Inhaltsvermittlung- und Erschließung ▪ 60 Stunden seminarbegleitende Lektüre ▪ 60 Stunden Nachbereitung ▪ 90 Stunden Bearbeitungszeit für die zusätzlichen Aufgaben ▪ 60 Stunden Arbeit an der schriftlichen Hausarbeit.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	G2 Linguistics – Core Areas
Leistungspunkte	12 LP 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist es, aufbauend auf den in Modul G1 erworbenen Fertigkeiten die Methoden und theoretischen Ansätze der Kernbereiche der theoretischen Linguistik zu vertiefen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss des Moduls G1
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflichtmodul für MA <i>Linguistics and Web Technology</i> ▪ Pflichtmodul für Lehramt <i>Anglistik: A1.2</i>; ▪ Wahlpflichtmodul für Lehramt <i>Anglistik: V1a.2</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Für eines der beiden Seminare ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von etwa 15 Seiten abzugeben. Deren Ergebnis sowie die Inhalte des zweiten Seminars werden in Form eines 20-minütigen Gesprächs in englischer Sprache überprüft. Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind in beiden Seminaren zusätzliche Hausaufgaben.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Es wird nach dem Punktesystem 1-15 benotet. Die Benotung des Gesamtmoduls setzt sich aus den Ergebnissen der Teilprüfungen zusammen.
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand beträgt 360 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 60 Stunden Zeit für die Inhaltsvermittlung- und Erschließung ▪ 90 Stunden seminarbegleitende Lektüre ▪ 60 Stunden Nachbereitung ▪ 60 Stunden Bearbeitungszeit für die Analyseaufgaben ▪ 90 Stunden Arbeit an den Seminaraufgaben
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<i>G3 Language Technology</i>
Leistungspunkte	12 LP 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Dieses Modul soll Grundkenntnisse in der Entwicklung und Konzeption sprachtechnologischer Systeme, in Wissenschaft, Technik und Anwendung der elektronischen Verarbeitung natürlicher Sprache vermitteln.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Vorlesung ▪ 1 Seminar
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflichtmodul für MA <i>Linguistics and Web Technology</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Für das Seminar ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten oder ein sprachtechnologisches Projekt abzugeben, die Vorlesung wird mit einer Klausur abgeschlossen. Studienbegleitend gibt es in beiden Veranstaltungen benotete schriftliche Hausaufgaben und linguistische Datenanalysen, deren erfolgreiche Durchführung Voraussetzung für die Erstellung der schriftlichen Hausarbeit im Seminar bzw. für die Zulassung zur Klausur in der Vorlesung sind.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Es wird nach dem Punktesystem 1-15 benotet. Die Benotung des Gesamtmoduls setzt sich aus den Ergebnissen der Teilprüfungen zusammen. Die Gewichtung der Teilprüfungen ergibt sich aus deren LP: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesung (4 LP) ▪ Seminar (8 LP)
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand beträgt 360 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 60 Stunden Zeit für die Inhaltsvermittlung- und Erschließung ▪ 90 Stunden seminarbegleitende Lektüre ▪ 60 Stunden Nachbereitung ▪ 60 Stunden Bearbeitungszeit für die Analyseaufgaben ▪ 90 Stunden Arbeit an den Seminaraufgaben
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<i>G4 Linguistics – Applications</i>
Leistungspunkte	12 LP 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist es, die erworbenen Kenntnisse in der theoretischen Linguistik durch die speziellen Methoden und Prinzipien der Sprachtypologie zu erweitern und diese in empirischer und deskriptiver Arbeit praktisch anwenden zu lernen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	▪ 2 Übungen
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls G1
Verwendbarkeit des Moduls	▪ Pflichtmodul für MA <i>Linguistics and Web Technology</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Übungen werden mit je einer Datenanalyse abgeschlossen, in denen ausgewählte linguistische Daten bzw. die typologische Klassifikation einer Sprache an Hand zur Verfügung gestellter Daten vorzunehmen sind. Studienbegleitend gibt es benotete schriftliche Hausaufgaben, deren erfolgreiche Durchführung Voraussetzung für die Zulassung zur Datenanalyse ist.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Es wird nach dem Punktesystem 1-15 benotet. Die Benotung des Gesamtmoduls setzt sich aus den Ergebnissen der Teilprüfungen zusammen.
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand beträgt 360 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 60 Stunden Zeit für die Inhaltsvermittlung- und Erschließung ▪ 90 Stunden seminarbegleitende Lektüre ▪ 60 Stunden Nachbereitung ▪ 60 Stunden Bearbeitungszeit für die Analyseaufgaben ▪ 90 Stunden Arbeit an den Seminaraufgaben
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	G5 Linguistic Technologies
Leistungspunkte	6 LP 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist es, die Einsatz-, Nutzungs- und Verwendungsprinzipien digitaler Systeme für die linguistische Forschung und Entwicklung vor dem Hintergrund linguistischer Fragestellungen zu untersuchen und in ihren Funktionsweisen kennenzulernen. Zu diesen Systemen gehören unter anderen linguistische Datenbanken, Korpora, die Nutzung digitaler Sprachkarten, Online-Lexika.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	▪ 1 Seminar
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls G3
Verwendbarkeit des Moduls	▪ Pflichtmodul für MA <i>Linguistics and Web Technology</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Übung wird mit einem Projekt abgeschlossen. Studienbegleitend gibt es benotete schriftliche Hausaufgaben, deren erfolgreiche Durchführung Voraussetzung für die Erstellung des Abschlussprojekts ist.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Es wird nach dem Punktesystem 1-15 benotet. Die Benotung des Moduls ergibt sich aus dem Ergebnis des Seminars.
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand beträgt 180 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Stunden Zeit für die Inhaltsvermittlung- und Erschließung ▪ 50 Stunden seminarbegleitende Lektüre ▪ 40 Stunden Nachbereitung ▪ 30 Stunden Bearbeitungszeit für die Hausaufgaben ▪ 30 Stunden Vorbereitungszeit für die Datenanalyse
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	G6 Web Technologies
Leistungspunkte	6 LP 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist es, die für die Entwicklung von Web-Projekten notwendigen Grundlagen zu erwerben und im Rahmen eines sprachtechnologisch orientierten Web-Projekts unter Zuhilfenahme der benötigten Entwicklungswerkzeuge zu vertiefen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	▪ 1 Übung
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	▪ Pflichtmodul für MA <i>Linguistics and Web Technology</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Für die Übung ist ein Web-Projekt anzulegen und es über eine Lernplattform zur Diskussion zu stellen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Es wird nach dem Punktesystem 1-15 benotet. Die Benotung des Moduls ergibt sich aus der Benotung des Web-Projekts.
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand beträgt 180 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen: ▪ 30 Stunden Zeit für die Inhaltsvermittlung- und Erschließung ▪ 60 Stunden Nachbereitung ▪ 90 Stunden Arbeit an den Seminaraufgaben
Dauer des Moduls	1 Semester

Module des Wahlpflichtbereichs (Practical Skills, Bereich P)

Modulbezeichnung	<i>P1 Practical Skills – Presentation</i>
Leistungspunkte	6 LP 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden sollen in diesem Modul lernen, eigene forschungsrelevante Fragen und Gedanken zu formulieren und wissenschaftlich formal und in inhaltlich ansprechender Form zu präsentieren.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Übung
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss des Moduls G6
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahlpflichtmodul für MA <i>Linguistics and Web Technology</i>; ▪ Pflichtmodul für Lehramt <i>Anglistik: A4</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Übung wird mit einer Präsentation abgeschlossen. Während der Übung sind mehrere kleinere Teilpräsentationen anzufertigen, deren erfolgreiche Durchführung Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur ist.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Es wird nach dem Punktesystem 1-15 benotet. Die Benotung des Moduls ergibt sich aus dem Ergebnis der Übung.
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand beträgt 180 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Stunden Zeit für die Inhaltsvermittlung- und Erschließung ▪ 40 Stunden seminarbegleitende Lektüre ▪ 30 Stunden Nachbereitung ▪ 80 Stunden Arbeit an den Seminaraufgaben
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<i>P2 Practical Skills – Multimedia</i>
Leistungspunkte	6 LP 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist es, die in den Modulen G1 bis G3 gewonnenen theoretischen Erkenntnisse im Rahmen eines sprachtechnologisch orientierten Multimedia-Projekts unter Zuhilfenahme der benötigten Entwicklungswerkzeuge anzufertigen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	▪ 1 Übung
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module G1 bis G3 und G6
Verwendbarkeit des Moduls	▪ Wahlpflichtmodul für MA <i>Linguistics and Web Technology</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Für die Übung ist ein Web-Projekt anzulegen und es über eine Lernplattform zur Diskussion zu stellen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Es wird nach dem Punktesystem 1-15 benotet. Die Benotung des Moduls ergibt sich aus der Benotung des Web-Projekts.
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand beträgt 180 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen: ▪ 30 Stunden Zeit für die Inhaltsvermittlung- und Erschließung ▪ 60 Stunden Nachbereitung ▪ 90 Stunden Arbeit an den Seminaufgaben
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<i>P3 Praktikum</i>
Leistungspunkte	6
Inhalt und Qualifikationsziel	Studierende sollen in diesem Modul praktische Erfahrungen in den Bereichen Präsentation, Web-Technologie bzw. Multimedia sammeln. Das Praktikum ist in einem Unternehmen oder einer Organisation, das/die web-technologischen Bezug hat, außeruniversitär zu absolvieren.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Praktikum
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	▪ Wahlpflichtmodul für MA <i>Linguistics and Web Technology</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Das Praktikum wird mit einem ca. 10-seitigen Bericht abgeschlossen, aus dem hervorgeht, welche technologischen Fertigkeiten erworben bzw. eingesetzt wurden.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Es wird nach dem Punktesystem 1-15 benotet. Die Benotung des Moduls ergibt sich aus der Benotung des Praktikumsberichts.
Turnus des Angebots	Das Modul kann jedes Semester absolviert werden.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand beträgt 180 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 160 Stunden Zeit für die Durchführung des Praktikums ▪ 20 Stunden für die Anfertigung des Praktikumsberichts
Dauer des Moduls	Die Moduldauer beträgt 4 Wochen plus Vor- und Nachbereitung und kann in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

Module des Wahlpflichtbereichs (Specialization, Bereich S)

Modulbezeichnung	<i>S1.1 Comparative Linguistics</i>
Leistungspunkte	12 LP 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist es, ausgewählte sprachtypologische Phänomene komparativ zu beschreiben, zu analysieren und in geeigneter Weise zu präsentieren. Das schließt kontrastive Aspekte (Englisch/Deutsch) sowie historische Aspekte mit ein.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Übung ▪ 1 Seminar
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module G1 bis G6
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahlpflichtmodul für MA <i>Linguistics and Web Technology</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Übung wird mit einer Projektplanung in Form einer linguistischen Datenanalyse abgeschlossen. Den Abschluss des Seminars bildet eine Präsentation. Studienbegleitend gibt es in beiden Veranstaltungen benotete schriftliche Hausaufgaben, deren erfolgreiche Durchführung Voraussetzung für die jeweiligen Abschlussleistungen sind.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Es wird nach dem Punktesystem 1-15 benotet. Die Benotung des Gesamtmoduls setzt sich aus den Ergebnissen der Teilprüfungen zusammen. Die Gewichtung der Teilprüfungen ergibt sich aus deren LP: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar (8 LP) ▪ Übung (4 LP)
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand beträgt 360 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90 Stunden Zeit für die Inhaltsvermittlung- und Erschließung ▪ 60 Stunden seminarbegleitende Lektüre ▪ 90 Stunden Nachbereitung ▪ 30 Stunden Bearbeitungszeit für die Analyseaufgaben ▪ 90 Stunden Arbeit an den Seminaraufgaben
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<i>S1.2 Linguistic Web Project</i>
Leistungspunkte	6 LP 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist es, an Hand eines ausgewählten sprachtypologischen Problems ein linguistisches Präsentationsprojekt zu planen und für das Web zu entwickeln.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	▪ 1 Übung
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module G1 bis G6
Verwendbarkeit des Moduls	▪ Wahlpflichtmodul für MA <i>Linguistics and Web Technology</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Übung wird mit einem linguistischen Web Projekt abgeschlossen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Es wird nach dem Punktesystem 1-15 benotet. Die Benotung des Moduls ergibt sich aus der Benotung des Abschlussprojekts.
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand beträgt 180 Arbeitsstunden, die sich ausschließlich auf die Arbeit am Projekt beziehen.
Dauer des Moduls	1 Semester
Kombinierbarkeit	Das Modul kann nur mit dem Modul S1a kombiniert werden.

Modulbezeichnung	S2.1 Cognitive Linguistic Research
Leistungspunkte	12 LP 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist es, einschlägige Forschungsansätze und Modelle der kognitiven Linguistik zu untersuchen und in geeigneter Weise zu präsentieren. Das schließt die empirische Untersuchung von Sprachdaten unter Verwendung moderner linguistischer Analysemethoden mit ein.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Übung ▪ 1 Seminar
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module G1 bis G6
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahlpflichtmodul für MA <i>Linguistics and Web Technology</i> ▪ Pflichtmodul für Lehramt <i>Anglistik: V1b.2</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Übung wird mit einer Projektplanung für eine kognitiv-linguistische Untersuchung abgeschlossen. Den Abschluss des Seminars bildet eine Präsentation. Studienbegleitend gibt es in beiden Veranstaltungen benotete schriftliche Hausaufgaben, deren erfolgreiche Durchführung Voraussetzung für die jeweiligen Abschlussleistungen sind.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Es wird nach dem Punktesystem 1-15 benotet. Die Benotung des Gesamtmoduls setzt sich aus den Ergebnissen der Teilprüfungen zusammen. Die Gewichtung der Teilprüfungen ergibt sich aus deren LP: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar (8 LP) ▪ Übung (4 LP)
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand beträgt 360 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90 Stunden Zeit für die Inhaltsvermittlung- und Erschließung ▪ 60 Stunden seminarbegleitende Lektüre ▪ 90 Stunden Nachbereitung ▪ 30 Stunden Bearbeitungszeit für die Analyseaufgaben ▪ 90 Stunden Arbeit an den Seminaufgaben
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	S2.2 Cognitive Linguistics Project Work
Leistungspunkte	6 LP 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist es, an Hand eines ausgewählten kognitiv-linguistischen Problems eine entsprechende Lösung in Projektform zu planen und als Web-Auftritt zu entwickeln.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	▪ 1 Übung
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module G1 bis G6
Verwendbarkeit des Moduls	▪ Wahlpflichtmodul für MA <i>Linguistics and Web Technology</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Übung wird mit einem Web-Projekt abgeschlossen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Es wird nach dem Punktesystem 1-15 benotet. Die Benotung des Moduls ergibt sich aus der Benotung des Abschlussprojekts.
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand beträgt 180 Arbeitsstunden, die sich ausschließlich auf die Arbeit am Projekt beziehen.
Dauer des Moduls	1 Semester
Kombinierbarkeit	Das Modul kann nur mit dem Modul S2.1 kombiniert werden.

Modulbezeichnung	<i>S3.1 Linguistics and E-Learning</i>
Leistungspunkte	12 LP 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden zu befähigen, eigene interaktive linguistisch orientierte E-Learning Angebote zu planen und zu erstellen. Ausgehend von einfachen Ansätzen der Integration der neuen Medien in die Lehre bis hin zu multimedialen Selbstlernszenarien sollen die Methoden und Prinzipien moderner linguistisch-orientierter Lerntechnologien vertieft werden
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Übung ▪ 1 Seminar
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module G1 bis G6
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahlpflichtmodul für MA <i>Linguistics and Web Technology</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Übung wird mit einer Projektplanung eines linguistischen E-Learning Szenarios abgeschlossen. In beiden Veranstaltungen gibt es benotete schriftliche Hausaufgaben, deren erfolgreiche Durchführung Voraussetzung für die jeweiligen Abschlussleistungen sind. Abschlussleistungen können sein: schriftliche Hausarbeit oder semesterbegleitendes Projekt.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Es wird nach dem Punktesystem 1-15 benotet. Die Benotung des Gesamtmoduls setzt sich aus den Ergebnissen der Teilprüfungen zusammen. Die Gewichtung der Teilprüfungen ergibt sich aus deren LP: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar (8 LP) ▪ Übung (4 LP)
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand beträgt 360 Arbeitsstunden, die sich wie folgt zusammensetzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90 Stunden Zeit für die Inhaltsvermittlung- und Erschließung ▪ 30 Stunden seminarbegleitende Lektüre ▪ 110 Stunden Nachbereitung ▪ 40 Stunden Bearbeitungszeit für die Analyseaufgaben ▪ 90 Stunden Arbeit an den Seminaraufgaben
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	S3.2 Linguistic E-Learning Web Project
Leistungspunkte	6 LP 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist es, an Hand eines ausgewählten linguistischen Problems ein entsprechendes Internet Lernszenario im Team zu planen und zu entwickeln.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	▪ 1 Übung
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module G1 bis G6
Verwendbarkeit des Moduls	▪ Wahlpflichtmodul für MA <i>Linguistics and Web Technology</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Übung wird auf der Basis des Web-Projekts (Projektbericht, Meilensteine, Projektumsetzung) benotet.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Es wird nach dem Punktesystem 1-15 benotet. Die Benotung des Moduls ergibt sich aus der Benotung des Abschlussprojekts.
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand beträgt 180 Arbeitsstunden, die sich ausschließlich auf die Arbeit am Projekt beziehen.
Dauer des Moduls	1 Semester
Kombinierbarkeit	Das Modul kann nur mit dem Modul S3.1 kombiniert werden.

Modulbezeichnung	MAI Master Thesis
Leistungspunkte	30
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Masterarbeit (24 LP) ist eine Prüfungsarbeit bzw. ein eigenständiges Entwicklungsprojekt, in dem die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Faches selbständig wissenschaftlich bearbeiten zu können. Das Thema ist mit der betreuenden Lehrperson abzusprechen und sollte als eigenständige empirische Arbeit oder als Entwicklungsprojekt, angelegt sein. Die Masterarbeit wird durch die betreuende Lehrperson und durch eine weitere Person aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren benotet. ▪ In der mündlichen Prüfung (6 LP) soll der Kandidat/ die Kandidatin unter Bezug auf die Masterarbeit nachweisen, das Fach auch in seiner Breite und Vielfalt erschlossen und verstanden zu haben. Die Gruppe der Prüfenden besteht in der Regel aus Erst- und Zweitkorrektor/in der Masterarbeit. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten. Dabei sollen 15 Minuten zur Diskussion der Masterarbeit, weitere 15 Minuten zur Diskussion allgemeiner Aspekte des gewählten Spezialisierungsmoduls verwendet werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbständige, problemorientierte Erarbeitung bzw. Entwicklung einer spezifischen Fragestellung des Fachs und ihre wissenschaftliche Darstellung in der Masterarbeit.
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Die Masterarbeit soll in englischer Sprache verfasst werden; die Prüfung ist in englischer Sprache durchzuführen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten aus den anderen Modulen des Studiengangs
Verwendbarkeit des Moduls	▪ Pflichtmodul für MA <i>Linguistics and Web Technology</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ wissenschaftliche Arbeit im Umfang von bis zu 80 Seiten; alternativ: Web-Projekt zusammen mit einer Projektbeschreibung von bis zu 20 Seiten auf einem externen Datenträger (24 LP) ▪ mündliche Prüfung von 30 Minuten zur theoretischen, methodischen und empirischen Reflexion der Masterarbeit und darüber hinaus (6 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt auf der Basis von § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> . Die Modulnote setzt sich zusammen aus der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung, die entsprechend ihrer LP gewichtet werden.
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand beträgt 900 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	1 Semester